

Info Reihe
Kinder, Jugend und Familie

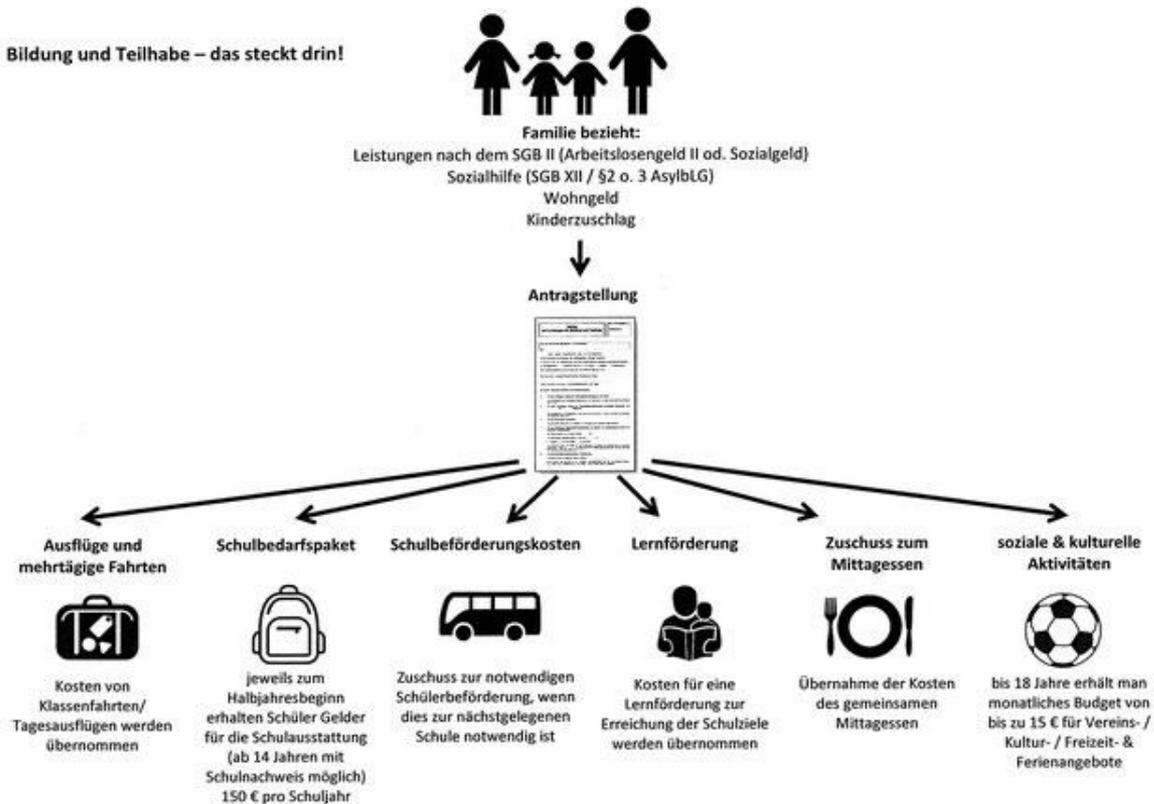
**Soziale Teilhabe erreicht? Empirische Befunde
und Reformvorschläge zum Bildungs- und
Teilhabe paket**

Berlin, den 7.12.2023

Bildungs- und Teilhabepaket – Hintergrund

- BVerfG 2010
 - Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
 - Ermittlungsausfall; Kinder keine kleine Erwachsenen;
 - bei schulpflichtigen Kindern: Deckung der „der notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten“
- Regelbedarfsermittlungsgesetz 2010
 - Einführung Bildungs- und Teilhabepaket
 - Einzelne Elemente, z.T. neu, z.T. neu zusammengefasst:
 - * Schulbedarfspaket (100 Euro / jetzt 174 Euro); BSG 2019: auch höher im Bedarfsfall
 - * Schülerbeförderung; Eigenanteil bis 08/2019: 5 Euro
 - * Mittagessen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder; Eigenanteil bis 08/2019: 1 Euro / Tag
 - * Lernförderung; begrenzt auf Versetzungsfährdung bis 08/2019
 - * mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge
 - * Teilhabeförderung (10 Euro / jetzt 15 Euro pro Monat); BVerfG 2014: auch ggf. hierfür notwendige Mobilitätskosten

Bildung und Teilhabe – das steckt drin!



Bildungs- und Teilhabepaket – Hintergrund

- Erbringungsform: Gutschein statt Geld
(Diskussion: „Geld muss bei den Kindern ankommen“; von der Leyen..)
- Zuständig:
Kommunen im Jobcenter bei SGB II (nicht: Jugendämter oder Schulen)
- Berechtigt: SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld und AsylbLG
- Bedarf für sich anspruchsauslösend (wenn sonst Bedürftigkeit droht)
- Refinanzierung der Kosten der Kommunen durch den Bund
§ 46 Abs. 8 SGB II → höherer Anteil bei der Bundesbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung

STARKE-FAMILIEN-GESETZ bringt Verbesserungen im Bildungspaket

Mehr Unterstützung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen*

Was ist neu?



LERNFÖRDERUNG

BISHER

Vielfach nur bei gefährdeter Versetzung

NEU

Unabhängig von Versetzungsgefährdung



MITTAGESSEN UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG

BISHER

Mit Zuzahlung

NEU

Kostenfrei



SCHULBEDARF

BISHER

100 € für Schulmaterial

NEU

150 € und ab 2021 jährliche Erhöhung



TEILHABEBEITRAG (bei Teilnahme z. B. bei Sport, Spiel oder Kultur)

BISHER

Bis zu 10 € pro Monat

NEU

15 € monatlich pauschal



NEU

Weniger Aufwand bei Beantragung und Abrechnung dieser Leistungen

www.bmas.de/bildungspaket

* Alle Familien, die Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen

Bildungs- + Teilhabepaket – *Expertise Parität*

Wie werden Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes angenommen?

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, Bundestagsdrucksache 19/23746 vom 28.10.2020 und 19/26910 vom 24.02.2021

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die auf Verwaltungsdaten basierenden Statistiken berichten über Leistungsberechtigte, nicht über Nicht-Leistungsberechtigte.

Die Fragen 4 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Fragen 14 bis 16c werden gemeinsam beantwortet.

Aus den amtlichen Daten des SGB II, SGB XII und AsylbLG liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Für die Leistungsempfänger nach § 28 SGB II sowie § 6b BKG wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Frage bezieht sich auf die verwaltungsmäßige Umsetzung kommunaler Leistungen. Hierzu nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

verzichtet. Die Einführung einer zusätzlichen Statistik- und Berichtspflicht konkurriert mit dem Anliegen des Programms der Regierung „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“.

Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Beantwortung der Frage vor.

Bildungs- + Teilhabepaket – *Expertise Parität*

Empirische Befunde zum
Bildungs- und Teilhabepaket:
Teilhabequoten
im Fokus.



Expertise

Bildungs- + Teilhabepaket – *Expertise Parität*

- Ziel / Fragestellung: Kommen die Leistungen bei den Berechtigten an?
- *Methodische Beschränkungen:*
 - * begrenzt auf Teilhabeleistungen
(Grund: Anspruchsberechtigung haben alle Kinder + Jugendliche; andere Leistungen setzen spezifischen Bedarf voraus)
 - * begrenzt auf SGB II und Schulkinder 6 – 15 Jahre
 - * nur Kreise berücksichtigt mit validen Daten
 - * „Inanspruchnahmequote“ – wird durch die Bundesstatistik *nicht* ausgewiesen, sondern Bewilligung „dem Grunde nach“
→ „Teilhabequote“ nicht tatsächliche Inanspruchnahme, sondern obere Grenze

Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten Leistungsgewährungen innerhalb eines Kalenderjahres (jede Person mit festgestelltem Leistungsanspruch auf Teilhabeleistungen mindestens in einem Monat des Jahres) von allen Leistungsberechtigten im SGB II im Alter 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Abb. 1: Teilhabequoten in Deutschland
2016 bis 2022

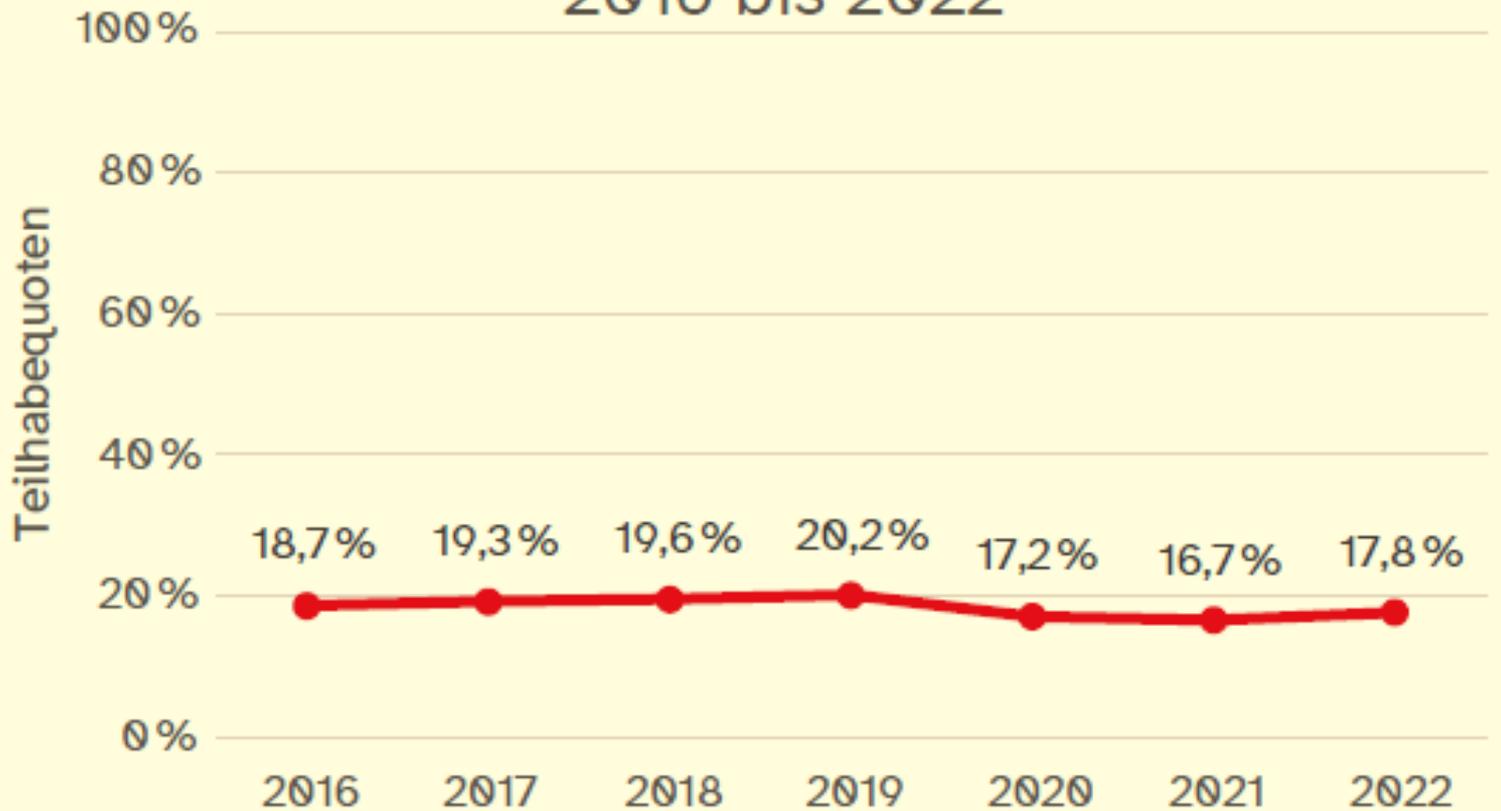
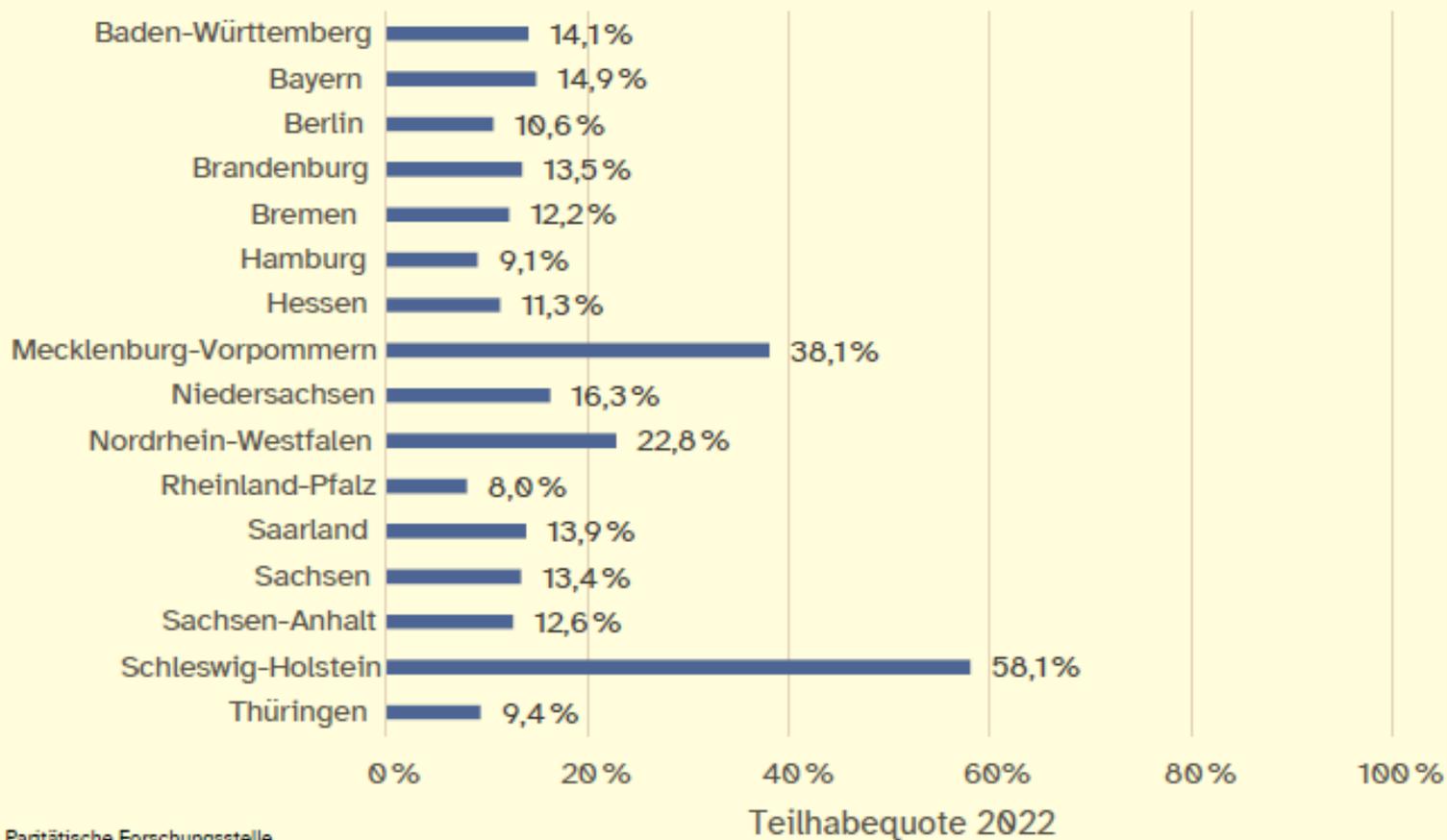


Abb. 2: Teilhabequoten in den Bundesländern (2022)



- Deutschlandweit im Durchschnitt: sehr geringe „Teilhabequote“ < 18 Prozent der Berechtigten (2022)
- Eher noch überschätzt; da tatsächliche Inanspruchnahme nicht dokumentiert
- Große regionale Unterschiede; sowohl zwischen Ländern als auch innerhalb von Ländern
 - hohe Werte:
Länder Schleswig – Holstein, Mecklenburg – Vorpommern;
Kommunen / Kreise: Hamm, Verden, Münster, Nürnberg
 - unklar: Verhältnis gute Praktiken und statistische Effekte?
(Verwaltungspraxis: Aufladen von Bildungskarten gilt als bewilligter Antrag – gibt aber noch keinen Aufschluss über tatsächliche Inanspruchnahme)

Elemente einer guten kommunalen Praxis scheinen zu sein:

- Vereinfachte Antragsverfahren (Globalanträge)
- Elektronische Abrechnungsverfahren (komm. Pässe)
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.T. persönliche Ansprache)
- Gute Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern

Aber zu beachten: hohes Ergebnis nicht zwingend tatsächlich hohe Inanspruchnahme!

- Soziokulturelle Teilhabeleistungen laufen vielfach ins Leere
- Teilhabe ist Teil des Existenzminimums → entsprechende Bedarfe werden bei Regelbedarf gestrichen! → im Ergebnis: Kürzung des Existenzminimums.
- Leistungen der Teilhabeförderung im SGB II falsch angesiedelt
- Antragsbasiertes (Gutschein)System ineffektiv
- Abschließender Katalog von förderfähigen Teilhabeleistungen widerspricht der kindlichen Lebenswelt
- Summe (10 Euro / jetzt: 15 Euro) – nicht bedarfsdeckend (etwa: Musikunterricht)
- Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wo entsprechende Infrastruktur / Anbieter vorhanden; von B+T Paket geht kein infrastruktureller Impuls aus

- Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien:
 - Einführung einer Kindergrundsicherung
 - hierbei auch: Einbeziehung pauschalierbarer Teile des BuT (d.h. konkret: Schulbedarfe und Teilhabe)
- Kindergrundsicherungsgesetz
 - * Inhalt: Bündelung kindbezogener Leistungen und Neuorganisation der Leistungen
 - * aktueller Stand: im Verfahren, hochgradig umstritten und Beschlussfassung ist unsicher
 - * Bildungs- und Teilhabeleistungen werden in das Kindergrundsicherungsgesetz aufgenommen; AsylbLG bleibt separat; Regelungen in SGB II und SGB XII bleiben neben der KGS bestehen
 - * Leistungsarten bleiben – auch in der Höhe – unverändert

A. Teilhabe und Schulbedarfe

- Antrag gilt zukünftig beim Kinderzusatzbetrag als (mit)gestellt, hier: keine weitere Antragstellung nötig.
- Administration und Finanzierung wird von den Kommunen auf den Bund übertragen
- BA Familienkasse administriert in Auftrag des Bundes (Weisungsrecht des BMFSFJ)
- Schulbedarfe werden – weiterhin – automatisch ausgezahlt
- Teilhabeleistung in voller Höhe (15 Euro) pauschal ausgezahlt, aber
 - begrenzt auf gesetzl. bestimmte Aktivitätsformen und
 - Nachweispflicht (rückwirkende Auszahlung möglich)
- <-> unbedingte Auszahlung an alle Kinder und Jugendlichen
- Ab 2029 soll dann „Kinderchancenportal“ kommen

- B. Weitere Elemente des BuT: eintägige Ausflüge, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung
- Länder zukünftig für Durchführung und Finanzierung zuständig („als eigene Angelegenheit“); bisherige Refinanzierung durch Bund (§ 46 SGB II) wird abgeschafft
→ Abwälzung der Finanzverantwortung durch den Bund
 - Administrative Zuständigkeit: von Länder zu bestimmen, Sozialamt?! → zusätzlicher bürokratischer Aufwand
 - Länder zuständig für „weitere Aufwendungen“ im Zusammenhang mit Teilhabe → geteilte Zuständigkeit
 - Länder zuständig bei Teilhabe, wenn Wohngeldbezug die Anspruchsgrundlage, dann auch separater Antrag nötig.
 - Stellungnahme Bundesrat: einheitliche Zuständigkeit bei Familienservice, auch finanziell (Drs. 505/23)

BuT – bisherige Ausgaben (SGB II und BKGG)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Baden-Württemberg	35	42	44	46	48	50	52	57	55	56,1	
Bayern	28	31	33	36	37	41	42	47	46	50,3	
Berlin	27	30	38	42	46	48	52	54	43	45,5	
Brandenburg	14	12	15	15	15	15	14	16	16	15,5	
Bremen	13	14	14	14	14	14	14	15	14	14,1	
Hamburg	27	31	35	38	40	40	41	47	39	47,7	
Hessen	29	34	36	38	39	42	43	52	45	50,1	
Mecklenburg-Vorpommern	11	12	12	15	16	17	16	17	15	16	
Niedersachsen	45	52	57	63	67	80	86	98	90	96,7	
Nordrhein-Westfalen	120	136	152	161	174	184	192	224	217	227,2	
Rheinland-Pfalz	14	15	14	15	16	18	18	21	20	19,8	
Saarland	6	7	8	8	9	10	11	12	12	12,2	
Sachsen	24	24	26	28	29	29	27	31	34	35,3	
Sachsen-Anhalt	12	13	15	17	17	18	17	20	19	18,6	
Schleswig-Holstein	16	18	19	20	21	23	23	27	27	28,4	
Thüringen	13	13	14	15	15	15	15	17	17	16	
Insgesamt	433	483	531	569	602	646	663	754	708	749,5	979

Bildungs- + Teilhabepaket Vorschläge Parität



- **Kindergrundsicherung**
[sachgerechte Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums; auch pauschalierbare Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket (etwa: Teilhabeleistungen, Schulbedarfspaket); Integration verschiedener Leistungen]
- **Öffnung für einmalige Leistungen und besondere Bedarfe**
[abweichende Festlegung von Bedarfen, wo nötig; Sonderbedarfe: ein- und mehrtägige Klassenfahrten; schulbezogene Bedarfe wie Lehr- und Lernmittel; Nachhilfe etc.]
- **Statt Jobcenter: Stärkung zuständiger Institutionen wie Schule und Jugendarbeit**
- **Ausweitung von Infrastrukturen der Jugendarbeit durch Rechtsansprüche für Kinder und Jugendliche, konkret Vorschlag:**
 - * Rechtsanspruch in § 11 Abs. 5 SGB VIII
 - * zu konkretisieren durch Jugendhilfeplanung oder Verordnung
 - * Organisation vorzugsweise über Familienpässe
 - * Bundesfinanzierung

Danke für die Aufmerksamkeit !